

- Abfall
- Bergaufsicht
- Immissionsschutz
- Wasser



RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 11 • August 2005

Vor fünf Jahren, im März 2000, erschien die erste Ausgabe des RPU-Journals, seitdem haben wir Sie mindestens zwei Mal im Jahr über neue Entwicklungen in Umweltrecht und -technik auf dem Laufenden gehalten.

Das Erscheinungsbild des RPU-Journals hat sich seither mehrfach geändert, mit der nun vorliegenden jüngsten Ausgabe wird den Vorgaben der hessischen Landesregierung nach einer Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes und einer standardisierten Kommunikation („CorporateDesign“) Rechnung getragen.

Inhaltlich sind wir, ermuntert auch durch Ihren wachsenden Zuspruch, unseren ursprünglichen Zielen treu geblieben: Nach wie vor verstehen wir das RPU-Journal als besonderen Teil des Beratungskonzepts unseres Hauses, mit dem wir auf Sie zugehen und damit das Fundament der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Umweltbehörde ausbauen wollen.

Ein Ziel, das das RPU-Journal mit der Umweltallianz Hessen verbindet, die in diesen Tagen ebenfalls auf fünf Jahre erfolgreicher Arbeit zurückblicken kann.

Seit ihrer Gründung am 24. Mai 2000 hat diese bislang einmalige Kooperation von Wirtschaft und Verwaltung viel erreicht, nicht zuletzt hat sie geholfen, das Miteinander zwischen Wirtschaft bzw. Unternehmen und Behörden entscheidend zu verbessern und partnerschaftlich zu agieren.

In dieser Ausgabe des RPU Journals berichten wir über die ersten fünf Jahre der Umweltallianz Hessen. Außerdem informieren wir Sie über wesentliche Neuerungen in der Störfallverordnung und im Umweltinformationsrecht. Ausführlich widmen wir uns auch dem Ende des Zeitalters der klassischen Deponien.

Wir hoffen, dass auch das neue RPU-Journal für Sie nützliche Informationen enthält. Ihre Anregungen und Wünsche, Ihr Lob und Ihre Kritik helfen uns, unser Beratungs- und Dienstleistungskonzept auch in Zukunft weiter zu entwickeln.

Ihr

Bernd Rolff
Abteilungsleiter

Inhalt.....	Seite
(1) <i>Fünf Jahre Umweltallianz Hessen</i>	2 - 3
(2) <i>Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“</i>	4
(3) <i>Änderung der Störfall-Verordnung</i>	5
(4) <i>Anzeige „TÜV Süd“</i>	6
(5) <i>Der 1. Juni 2005:</i> <i>Das Ende der Ablagerung unvorbehandelten Hausmülls</i>	6 - 8
(6) <i>Anzeige „InfraServ Wiesbaden“</i>	9
(7) <i>Neues Umweltinformationsrecht</i>	9 - 11
(8) <i>Impressum</i>	12

Immissionsschutz

Fünf Jahre Umweltallianz Hessen

**(Kö) Kooperation von Wirtschaft und Verwaltung wird unbefristet fortgesetzt
- Umweltallianz öffnet sich für Städte, Gemeinden und Landkreise**

127 Unternehmen und Unternehmensverbände waren dabei, als am 24. Mai 2000 die Umweltallianz Hessen aus der Taufe gehoben wurde.

Ziel der an jenem Tag mit der hessischen Landesregierung getroffenen, freiwilligen Vereinbarung war es, „ein hohes Niveau an Umweltschutz und Ressourcenschonung [zu erreichen] und gleichzeitig die Rahmenbedingungen zur Wirtschaftsentwicklung [zu verbessern].“ Ausgehend von der Erkenntnis, dass – wie es in der Präambel der damaligen Vereinbarung weiter heißt – „eine umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung nicht allein durch ordnungsrechtliche Maßnahmen erreichbar ist“, setzte die Umweltallianz Hessen von Anfang an auf Kooperation von Wirtschaft und Verwaltung.

Fünf Jahre danach ist die Zahl der Mitglieder auf 750 Unternehmen angewachsen, die Allianz wurde für Städte, Gemeinden und Landkreise geöffnet und die zunächst befristete Rahmenvereinbarung als Daueraufgabe fortgeschrieben. Die neue Vereinbarung hebt insbesondere hervor, dass „aufgrund der immer komplexeren Regelungsdichte in den Bereichen Umweltschutz und Arbeitssicherheit der Freiraum für freiwillige Vereinbarungen und Leistungen immer enger wird.“ Daher müssten künftig „die noch bestehenden Spielräume [...] durch eine weitere Verringerung der Vorschriften in allen Bereichen genutzt werden, um die Verwaltung und die Unternehmen spürbar zu entlasten und den Standort Hessen dauerhaft zu verbessern.“

Zu diesem Zweck hatte man schon in den vergangenen Jahren verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet, Handlungsempfehlungen, Merkblätter und Mustervereinbarungen entwickelt und mit den so genannten Klärungsstellen ein neues Instrument zur außergerichtlichen Beilegung umweltrechtlicher Streitfragen geschaffen. Der besseren Kommunikation zwischen den Partner der Umweltallianz dient schließlich auch das zwei- bis dreimal pro Jahr erscheinende Periodikum EcoSphere.

Beispielhaft für die Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen beim betrieblichen Umweltschutz sind außerdem die von der Umweltallianz entwickelten Produkte „EcoStep“, „EcoBest“ und „EcoKlima“:

- Für das seit 2004 auch von der EU geförderte Programm **EcoStep** wurde ein integriertes, prozessorientiertes Managementsystem entwickelt, das kleinen und mittleren Unternehmen helfen soll, Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Qualitätssicherung in einem einheitlichen System zu organisieren und sich damit auf die Zertifizierung nach ISO 9001:2000, ISO 14001:2005 oder EMAS vorzubereiten.
- **EcoBest** ermöglicht ein Benchmarking betrieblicher Umweltdaten und trägt so dazu bei, dass die teilnehmenden Betriebe durch einen Internet basierten Branchenvergleich Einsparpotentiale bei ihrer Versorgung mit Energie, Wasser und Betriebsstoffen oder der Entsorgung von Wasser und Abfall erkennen und – auch zum Wohle der Umwelt – nutzen. Bislang wurde EcoBest für das Kfz-Handwerk sowie für Bäckereien, Druckereien, Friseure, und Metzgereien entwickelt.
- **EcoKlima** ist eine interaktive, ebenfalls Internet basierte Anwendung zur Verwaltung, Dokumentation und Wartung von stationären Kälteanlagen. Betreiber derartiger Anlagen aber auch Kälte-Klima-Fachbetriebe können nach Eingabe ihrer Daten einen Überblick über das vorhandene Ozon- und Klimaschädigungspotential der verwendeten Klimamittel abrufen. Zudem ermöglicht EcoKlima eine systematische, dokumentierte Wartung, die die Freisetzung klimaschädlicher Abgase vermindern hilft. Und schließlich wird auch die Umstellung auf alternative und weniger umweltschädliche Kältemittel wie Kohlendioxid und Propan/Butan unterstützt.

EcoStep, EcoBest und EcoKlima zeigen, wie die Umweltallianz Hessen die Eigenverantwortung der Unternehmen stärkt – beginnend schon mit der Aufnahme in die Umweltallianz. Wer dazu gehören will, muss sich zu Umweltschutzleistungen verpflichten, die den Zielsetzungen und Inhalten der Umweltallianz entsprechen. Insbesondere Unternehmen mit EMAS- oder ISO 14001 Zertifizierung tun mehr für den Umweltschutz als gesetzlich vorgeschrieben und empfehlen sich damit für die Aufnahme in die Umweltallianz. Doch auch Unternehmen, deren Engagement für den Umweltschutz derzeit noch hinter diesen Standards zurückbleibt, die aber bereit sind, sich in Zukunft auf Leistungen gemäß den Vereinbarungen der Umweltallianz zu verpflichten, sind in der Umweltallianz willkommen.

Noch lässt die Mitgliederstruktur die gewünschte Vielfalt vermissen, sind etwa Schornsteinfeger sehr stark, Handwerksbetriebe allgemein jedoch nur schwach vertreten. Daher soll der „Branchenmix“, so die Umweltallianz in den kommenden Jahren auf Wachstumskurs bleibt, noch größer werden. Die kürzlich erfolgte Öffnung für Städte, Gemeinden und Landkreise könnte ebenfalls dazu beitragen, die Umweltallianz Hessen auf eine noch breitere Basis zu stellen. In einer gemeinsamen Presseerklärung zum fünften Gründungstag der Umweltallianz gaben Ministerpräsident Koch und Umweltminister Dietzel jedenfalls schon einmal ihrer Hoffnung Ausdruck, „bald das 1000. Mitglied der Umweltallianz Hessen begrüßen zu können.“

Weitere Informationen und Mitgliedsanträge erhalten Sie unter

www.umweltallianz.de



oder bei der **Gemeinsamen Geschäftsstelle der Umweltallianz Hessen im Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden.**

Abfallwirtschaft

- Kommunale Abfallentsorgung für Praktiker.** Schwerpunkt: TA-Siedlungsabfall. 1-tägiges Seminar. 31.10.05, 29.3.06
- Das elektronische Nachweisverfahren in der Abfallentsorgung** Umsetzung des neuen Regel-nachweises ab 2006. 1-tägiger Workshop. 1.7.05, 20.10.05, 25.1.06, 12.4.06, 5.7.06, 18.10.06
- Abfallseminar für Einsteiger** 1-tägige Grundlagenschulung. 23.8.05, 19.10.05, 9.12.05, 12.1.06, 30.3.06
- Abfallrecht in der Praxis** Workshop. Wie vermeiden Sie hohe Entsorgungskosten, end-losen Papierkrieg und unkalkulierbare Haftung. 8.7.05, 21.10.05, 24.1.06, 28.4.06
- Sorgfaltspflichten abfallwirtschaftlicher Akteure** 1-tägiges Praxisseminar. 15.9.05, 8.12.05
- Betriebsbeauftragter für Abfall** 4-tägiger Zertifikatslehrgang nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. 29.8.-1.9.05, 14.-17.11.05, 16.-19.1.06
- Die neue Gewerbeabfallverordnung** 1-tägiger Workshop. 31.10.05, 29.3.06
- Die Nachweisverordnung und die neuen europäischen Registerpflichten** 1-täg. Workshop. 4.11.05, 5.5.06
- Betriebliches Abfallmanagement** 1-täg. Fachseminar zur Dokumentationspflicht nach dem Wegfall der Abfallkonzept- und Bilanzverordnung. 18.10.05, 24.4.06
- Abfalltransportrecht und grenzüberschreitende Abfallverbringung** Rechte, Pflichten, Kostenvorteile 1-tägiges Seminar. 18.7.05, 28.11.05

Immissionsschutz

- Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz** Staatlich anerkanntes Seminar zum Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV. 26.-29.9.05, 8.-11.5.06
- Störfallbeauftragter** Staatlich anerkannter 4-tägiger Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV. 24.-27.10.05, 3.-6.4.06
- Aufrechterhaltung der Fachkunde für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte** Bundesweit staatlich anerkanntes 2-tägiges Seminar zur Aufrechterhaltung der Fachkunde gemäß Fortbildungsverpflichtung nach der 5. BImSchV. 12.-13.9.05, 24.-25.4.06, 18.-19.9.06
- Die neue TA-Luft und ihre Auswirkung auf die Praxis** 2-tägiges Fortbildungsseminar. 17.-18.10.05, 2.-3.5.06

Gewässerschutz

- Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz** 4-tägiger Zertifikatskurs nach dem Wasserhaus-haltsgesetz. 5.-8.9.05, 6.-9.2.06, 26.-29.6.06, 16.-19.10.06
- Technisches Wasserrecht für den effektiven Gewässerschutz** 1-tägiges Fortbildungsseminar. Aktuelle Entwicklungen, neue Verordnungen. 19.9.05, 18.11.05, 21.2.06
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** 2-tägiges Fortbildungsseminar. 25.-26.10.05, 25.-26.4.06
- Löschwasserrückhaltung und -entsorgung** aus Sicht von Brand- und Gewässerschutz. 1-tägiges Fortbildungsseminar. 30.9.05, 16.11.05, 10.3.06
- Anforderungen an industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen** 1-tägige Praxis--Schulung. 28.10.05, 27.4.06, 27.10.06
- Der betriebliche Beauftragte für Leichtflüssigkeitsabscheider** 1-tägiger Sachkunde-lehrgang. 5.12.05, 18.5.06, 7.12.06
- Dichtigkeitsprüfung von Abwassersystemen** Sachkundelehrgang. 6.12.05, 19.5.06, 8.12.06

Entsorgungsfachbetriebe

- Sachstand zur Entsorgung von Elektro(nik)-schrott für Praktiker** 1-tägiges Kompaktseminar. 30.9.05, 14.12.05, 25.1.06, 8.3.06, 14.6.06, 27.9.06, 13.12.06
- Fachkundelehrgang nach § 4 Deponieverordnung** 1-tägiger Lehrgang zur Qualifikation als verant-wortliche Person mit Leitungs- und Aufsichtsfunk-tion in Verbindung mit einer gültigen Qualifikation gemäß §§ 9, 11 EfbV. 16.9.05, 14.12.05, 2.6.06
- Erwerb der Fachkunde für Leitungs- und Auf-sichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben** Staatl. anerkannter 4-täg. Lehrgang i.S.d. EfbV und TgV. 24.-27.10.05, 20.-23.2.06, 26.-29.6.06
Auffrischung der Fachkunde nach EfbV und TgV Bundesweit staatlich anerkannte 2-tägige Seminare
- Schwerpunkt: Nachweisführung** 12.-13.9.05, 12.-13.12.05, 20.-21.3.06, 7.-8.6.06
- Schwerpunkt: Gefährliche Abfälle** 28.-29.11.05, 22.-23.5.06, 27.-28.11.06
- Abfallrecht für Sammelentsorger und Beförderer von Abfall** 11.-12.7.05, 22.-23.11.05, 13.-14.3.06

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zu den markierten Seminaren.

Absender: _____ per Fax: (069) 82 34 93



Fordern Sie Seminarprogramme an oder besuchen Sie uns im Internet
www.umweltinstitut.de
Umweltinstitut Offenbach
Frankfurter Straße 48
63065 Offenbach am Main
Tel: 069 / 810679 Fax: 82 34 93
mail@umweltinstitut.de

Summertime ... and the livin' is easy

Änderung der Störfall-Verordnung

(Su) Am 8. Juni 2005 wurde die Störfall-Verordnung geändert. Die Änderung trat am 1. Juli 2005 in Kraft und umfasst im Wesentlichen die Umsetzung der Seveso II-Änderungs-Richtlinie vom 16. Dezember 2003. Des Weiteren wurden einige Anlagentypen, die über die Seveso II-Richtlinie hinaus der deutschen Störfall-Verordnung unterlagen, aus deren Anwendungsbereich entlassen. Die wichtigsten Änderungen werden hier dargestellt.

Mit der Änderung der Seveso II-Richtlinie vom 16. Dezember 2003 wurden insbesondere die Konsequenzen aus den schweren Industrieunfällen in Baia Mare, Enschede und Toulouse gezogen.

Der Bruch eines Bergeteiches in Baia Mare, der eine Cyanidverseuchung der Donau auslöste, führte zur Aufnahme bestimmter Einrichtungen und Tätigkeiten im Bergbau und in der Abfallbeseitigung in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Infolge des Explosionsunglücks in einer Feuerwerkskörperfabrik in Enschede wurden die Definitionen explosionsgefährlicher und pyrotechnischer Stoffe präzisiert. Dies führte für bestimmte Stoffe zu einer strengeren Einstufung und damit geringeren Mengenschwelle als bisher.

Die Explosion in der Düngemittelfabrik in Toulouse führte zur Überarbeitung der bisherigen Kategorien für Ammoniumnitrat und Ergänzung um zwei weitere Kategorien; nicht spezifikationsgerechte Düngemittel werden damit künftig bereits ab einer wesentlich niedrigeren Mengenschwelle erfasst. Zusätzlich wurde auch Kaliumnitrat als Düngemittel neu in die Liste gefährlicher Stoffe aufgenommen.

Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der Verordnung durch die zusätzliche Aufnahme von sieben neuen krebserzeugenden Stoffen unter Anhebung der Mengenschwelle, durch die Absenkung der Mengenschwelle für umweltgefährliche Stoffe sowie durch die Einführung der neuen Stoffgruppe „Erdölerzeugnisse“ verändert.

Betriebsbereiche, die erstmals unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, müssen innerhalb von 3 Monaten angezeigt werden und ein Sicherheitskonzept ausarbeiten. Für die erstmalige Erstellung des Sicherheitsberichts sowie des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist ein Zeitraum von einem Jahr vorgesehen.

Die regelmäßig erforderliche Information der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen wurde auf Einrichtungen mit Publikumsverkehr, z. B. Schulen und Krankenhäuser, ausgeweitet.

Eine bundesdeutsche Besonderheit war die Anwendung der Störfall-Verordnung auf genehmigungsbedürftige Flüssiggas-Läger, Ammoniak-Anlagen und Anlagen mit explosionsfähigen Staub-Luft-Gemischen. Diese wurden jetzt aus dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung entlassen, soweit sie nicht die Mengenschwellen für einen Betriebsbereich (50.000 kg Flüssiggas oder Ammoniak) überschreiten.

Lesezugriff auf den Text der neuen Störfallverordnung erhalten Sie unter



www.bundesanzeiger.de

dort Bundesgesetzblatt, Teil I, Lese-Version, Nr.33 (BGBl. I 2005, Nr. 33, S. 1591).



www.tuev-sued.de



Industrie Service

**Kompetenz.
Sicherheit.
Qualität.**

Umweltschutz – professionell und wirtschaftlich

Die TÜV SÜD Gruppe ist seit vielen Jahrzehnten im Umweltbereich tätig. Wir helfen unseren Kunden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt. Schnell. Kompetent. Effizient.

- ▶ Emissions- und Immissionsmessungen
- ▶ Gefahrstoffe am Arbeitsplatz
- ▶ Gerüche
- ▶ Innenraummessungen
- ▶ Altlasten- und Bodenuntersuchungen
- ▶ Genehmigungsverfahren
- ▶ Gewässerschutz
- ▶ Lärmschutz
- ▶ Luftreinhaltung nach neuer TA Luft
- ▶ Umweltstudien

TÜV Industrie Service GmbH · TÜV SÜD Gruppe
Dudenstraße 28 · 68167 Mannheim · Telefon 0621 395-378
Mergenthalerallee 27 · 65760 Eschborn · Telefon 06196 498-560



01. Juni 2005: Das Ende der Ablagerung unvorbehandelten Hausmülls (Di/Wg) Seit dem 1. Juni dieses Jahres gehört das Bild vom offenen Hausmüllleinbau der Vergangenheit an. Am Beispiel der Deponie „Flörsheim-Wicker“ (Main-Taunus-Kreis) wird der Ausstieg aus der Ablagerung von klassischem Hausmüll ohne Vorbehandlung dargestellt.

Das Zeitalter der Abfallbeseitigung ist für diese wie alle anderen Deponien in Deutschland endgültig vorbei. Grund hierfür ist eine Vorschrift mit dem Kürzel „TASi“. Es steht für „Technische Anleitung Siedlungsabfall“ und verkündete bereits 1993 das endgültige Aus für die Ablagerung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zum 01. Juni 2005.

Zukünftig muss der Müll vor einer Deponierung in eine mechanisch stabile Form gebracht werden, die sich auch durch „Wind und Wetter“ nicht mehr verändert.

Entscheidend ist hierbei, dass der Abfall nach der Ablagerung keine unkontrollierbaren Veränderungen mehr erfahren kann.

Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Die Müllverbrennung oder heiße Vorbehandlung, die kalte Vorbehandlung mit Herstellung eines Trockenstabilats zur weiteren thermischen Behandlung oder auch die mechanisch-biologische Vorbehandlung mit Deponierung der weitgehend inertisierten Reste.

Bei der Müllverbrennung reduziert ein Ofen das Abfallvolumen auf ein Drittel. Dabei erzeugt er Schlacke, die größtenteils verwertbar ist und Rückstände aus der Rauchgasreinigung, die weiterhin abgelagert werden müssen. Die Schlacke gilt nach einer kurzen Alterung, bei der sie stark ausgelaugt werden soll, als weitgehend stabil. Sie kann dann als wenig reaktionsfähiges Material verwertet oder deponiert werden.

Bei der mechanisch-biologischen Behandlung werden wie bei der Herstellung von Trockenstabilat zunächst die wieder verwertbaren Materialien wie Metall und Holz und die „heizwertreiche Fraktion“ (Papier, Plastik, Pappe) in einer Sortieranlage aussortiert. Der verbleibende Rest, der nun nur noch knapp die Hälfte der ursprünglichen Tonnage ausmacht, wird einem mehrwöchigen intensiven Rotte- und Trocknungsprozess unterzogen bzw. in einer geschlossenen Anlage mit Reinigung der Abluft zusätzlich biologisch behandelt. Es entsteht ein Stabilat bzw. ein nicht mehr reaktiver bodenähnlicher stabiler Abfall. Die Stabilat-Abfälle können entweder auf der Deponie abgelagert oder als Brennstoff -beispielsweise in den Öfen der Zementindustrie - verwertet werden. Der mechanisch-biologisch behandelte Abfall wird in der Regel in gesonderte Abschnitte von Deponien eingebaut.

Der hessische Restmüll von jährlich etwa 1,6 Millionen Tonnen, der bisher direkt auf die Deponien wanderte, nimmt nun den „Umweg“ über die thermische Behandlung in den Müllöfen von Kassel, Darmstadt, Offenbach und Frankfurt oder in Verbrennungsanlagen außerhalb Hessens. Außerdem werden Abfälle in Trockenstabilatanlagen vorbehandelt. Leider gibt es aufgrund von Insolvenzen, Umbau- und Neubaumaßnahmen in hessischen Anlagen derzeit (noch) nicht genügend Vorbehandlungskapazitäten. Das hat zur Folge, dass Abfälle vorübergehend in Verbrennungsanlagen außerhalb Hessens transportiert werden. Auch das eine oder andere Zwischenlager musste kurzfristig errichtet werden.

Das Ende des Mülleinbaus in Wicker wurde dort am 31. Mai 2005 mit einem Tag der offenen Tür zelebriert. In Vorbereitung hierzu ließ die Rhein-Main Deponie GmbH (RMD) als Deponiebetreiberin einige Tage zuvor kleine Metallmülltonnen in der Ortschaft Wicker aufstellen. Diese wurden von den Einwohnern mit Hausmüll befüllt. Am 31. Mai 2005 sammelte ein historisches Müllfahrzeug die Abfälle ein und trat die letzte Reise zur Deponie Flörsheim-Wicker an.



An diesem Tag nutzte vor Ort neben der RMD GmbH auch die Abteilung Umwelt Wiesbaden des Regierungspräsidiums Darmstadt (RPU Wiesbaden) als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde die Veranstaltung zur Öffentlichkeitsarbeit. Das RPU Wiesbaden stellte anhand von Schautafeln den Werdegang der Deponie „aus Behördensicht“ dar. Hierbei wurden die Entwicklungen in der Deponietechnik und die aus gesetzlichen Regelwerken resultierenden Auswirkungen am Beispiel der Deponie Wicker auf Schautafeln in Bild- und Schriftform dargestellt. Unterschieden wurde zwischen der Betriebsphase, die sich wiederum in die Ablagerungs- und die Stilllegungsphase aufteilt, und der Nachsorgephase, die für die Deponie Wicker frühestens im Jahr 2045 beendet sein wird. Ein weiterer Schwerpunkt der Ausstellung bildete die Überwachung der Deponie während der unterschiedlichen Phasen - gestern, heute und morgen.



Für den kommenden Zeitabschnitt der Deponie - die Stilllegungsphase - sind ganz aktuell mit der Verabschiedung der Deponieverwertungsverordnung am 30. Juni 2005 durch den Bundestag die Weichen gestellt worden. Die Deponieverwertungsverordnung, die den Behörden und Deponiebetreibern bezüglich des Vollzugs der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverordnung klare Vorgaben setzt, erlaubt es nun, für die Profilierung von Deponienoberflächen, die Herstellung baulicher Maßnahmen wie Wege- und Dammbaumaßnahmen, aber auch zum Abschluss von Deponien größere Abfallmengen einzusetzen. Zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 29. Dezember 2004, der bereits inhaltlich auf diese Deponieverwertungsverordnung abgestimmt ist, bildet sie somit auch für die Deponie Wicker die Grundlage für den Abschluss und die Rekultivierung der Anlage. So wird hier aus bisher zwei Hügeln aus zwei unterschiedlich alten Teilabschnitten der Deponie ein Hügel entstehen, der nach endgültiger Abdichtung der gesamten Oberfläche und abschließenden Bepflanzungsmaßnahmen in den „Regionalpark Rhein-Main“ integriert wird.

Für die übrigen Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des RPU Wiesbaden sieht die Zukunft nach dem 1. Juni 2005 folgendermaßen aus:

Die Deponie „Brandholz“ im Hochtaunuskreis steht wie Wicker nicht mehr für die Beseitigung von Hausmüll zur Verfügung. Nur die Deponie „Dyckerhoffbruch“ der (Entsorgungsbetriebe der) Landeshauptstadt Wiesbaden („ELW“) ist weiterhin für die Beseitigung vorbehandelter Abfälle geöffnet. Sie ist in ein regionales Abfallkonzept der Rhein-Main-Abfall GmbH („RMA“) eingebunden, bei dem Hausmüll aus Wiesbaden in Frankfurt verbrannt wird und mineralische Abfälle aus dem Gebiet der RMA in Wiesbaden deponiert werden können.



Die Spezialisten im Umweltschutz

Wir helfen und beraten bei:

Schallmessungen:

- Emission, Arbeitsplatz, Immission
- Schalleistungsbestimmung
- Gutachten nach §26 BImSchG

Schallprognosen

Schallschutzberatung

Luftmessungen

Olfaktometrie

Ihr Ansprechpartner:

Karl-Peter Sommer
Tel. 0611-962-8218
Fax 0611-962-9361
E-Mail: luft.schall@infraserv-wi.de

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG
Gesundheitsschutz, Arbeits-,
Immissionsschutz
Rheingaustraße 190-196
65174 Wiesbaden

www.immissionsschutz.com

InfraServ
Wiesbaden

Immissionsschutz

Neues Umweltinformationsrecht

(Kö) Informationszugang erheblich ausgeweitet - erstmals auch private Stellen auskunftspflichtig

Ein wirksamer Schutz der Umwelt erfordert präzise Informationen über ihren Zustand und die ihr drohenden Gefahren. Ziel europäischer Umweltpolitik ist es daher seit vielen Jahren, solche Informationen nicht allein den betroffenen Unternehmen und zuständigen Behörden zu belassen, sondern vielmehr auch der europäischen Öffentlichkeit Zugang zu allen umweltrelevanten Informationen zu ermöglichen.

Ein weit gefasstes Recht auf Einsicht in die Akten von Umweltbehörden auch unabhängig von einer eigenen Beteiligung am jeweiligen Verfahren war daher bereits Gegenstand der ersten europäischen Umweltinformationsrichtlinie aus dem Jahre 1990 (Richtlinie 90/313/EG des Rates vom 07. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl. EG Nr. L 158 vom 23.06.1990, S. 56 ff.).

Das auf Grundlage dieser Richtlinie geschaffene Umweltinformationsgesetz („UIG“, zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001) ist am 14. Februar dieses Jahres außer Kraft getreten.

(Artikel 9 des Gesetzes zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22. Dezember 2004, BGBl. Teil I, S. 3704 ff.)

Es weicht einem neuen, noch weiterreichenden Umweltinformationsrecht, das **erst-mals auch bestimmte private Stellen auskunftspflichtig** macht.

Grundlage des neuen Umweltinformationsrechts sind ein weiteres Mal europäische Vorgaben: Die „Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates“ (ABl. EU Nr. L 41, S. 26 ff.) war von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis zum 14. Februar 2005 in nationales Recht umzusetzen.

In Deutschland ist dies durch das oben bereits zitierte „Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel“ vom 22. Dezember 2004 geschehen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränkt sich dieses Gesetz allerdings auf Regelungen für die informationspflichtigen Stellen des Bundes. Entsprechende gesetzliche Regelungen für die auskunftspflichtigen Stellen der Länder sind zurzeit in Vorbereitung; Hessen wird voraussichtlich ab Ende 2005 über ein eigenes Umweltinformationsgesetz verfügen.

Bis dahin gilt die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG für die informationspflichtigen Stellen des Landes unmittelbar.

Sie bringt im Wesentlichen fünf Neuerungen in das Umweltinformationsrecht:

(1) Die europäische Umweltinformationsrichtlinie dehnt den Kreis der Stellen, die zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet sind, erheblich aus.

Zu diesen gehören gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie nunmehr alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, unabhängig davon, ob sie spezielle Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrzunehmen haben oder nicht. Neuerdings werden außerdem alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erfasst, soweit sie öffentliche Zuständigkeiten oder Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen *und* unter Kontrolle öffentlicher Stellen arbeiten.

(2) Die europäischen Umweltinformationsrichtlinie erweitert den Begriff der „Umweltinformation“.

Sie nimmt in den „Katalog“ der relevanten „Umweltinformationen“ in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie zum Beispiel auch umweltbezogene Kosten-Nutzen-Analysen, Daten über Kontaminationen der Lebensmittelkette sowie gentechnisch veränderte Organismen auf.

(3) Die Auskunftsverfahren werden erheblich gestrafft.

Art. 3 Abs. 2 der europäischen Umweltinformationsrichtlinie setzt für die Zugänglichmachung von Umweltinformationen eine Frist von einem Monat. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird die Frist zur Beantwortung von Anfragen damit halbiert. Nur wenn besonders umfangreiche und komplexe Umweltinformationen angefragt werden, kann sich die Frist um einen weiteren Monat verlängern.

(4) Die Verfahren werden vereinfacht.

Art. 3 Abs. 4 und 5 der europäischen Umweltinformationsrichtlinie fordert die Verwaltung auf, die Bürger bei der Stellung von Anträgen zu unterstützen, etwa durch die Benennung von Auskunftspersonen oder die Veröffentlichung von Verzeichnissen über die bei der Verwaltungsstelle erhältlichen Umweltinformationen, künftig zunehmend über elektronische Medien. Zudem regt Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie an, Stellen einzurichten, die bei Streitigkeiten um die Herausgabe von Umweltinformationen als unabhängige Vermittler eingeschaltet werden können.

(5) Die Verwaltung stellt aktiv Umweltinformationen zur Verfügung.

Art. 7 der europäischen Umweltinformationsrichtlinie sieht vor, dass informationspflichtige Stellen künftig nicht mehr nur auf Anfragen reagieren sollen, sondern vielmehr verpflichtet werden, der Öffentlichkeit bestimmte Informationen aktiv - in der Regel über das Internet - zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4 der Umweltinformationsrichtlinie benennt zudem einige Fälle, in denen ein Auskunftersuchen ausnahmsweise - vorläufig oder endgültig - abgelehnt werden kann.

Artikel 4 räumt den Mitgliedstaaten dabei auch die Möglichkeit ein, den öffentlichen Zugang zu Umweltinformationen zu beschränken, wenn eine Bekanntgabe der Daten negative Auswirkungen hätte auf

„Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch einzelstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesse an der Wahrung der Geheimnisse von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen“.

Entsprechend kann seitens der Mitgliedstaaten eine Ausnahme vorgesehen werden, wenn negative Auswirkungen auf

„die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten über eine natürliche Person, sofern diese der Bekanntgabe dieser Information an die Öffentlichkeit nicht zugestimmt hat und sofern eine derartige Vertraulichkeit nach innerstaatlichem oder gemeinschaftlichem Recht vorgesehen ist,“

zu erwarten sind.

Von derartigen Ausnahmen (die durch den Landesgesetzgeber noch näher auszugestalten sein werden) abgesehen, gilt im Umweltrecht - mehr als in allen anderen Gebieten des öffentlichen Rechts und künftig noch stärker als bisher - der Grundsatz allgemeiner Informationsfreiheit.

Wie stark die neuen Informationsrechte tatsächlich genutzt werden, bleibt allerdings abzuwarten - die Umweltinformationsrichtlinie jedenfalls scheint durchaus auf „Wachstum“ angelegt zu sein.



Übrigens: Alle EU-Richtlinien sind abrufbar unter

www.europa.eu.int/lex/lex.

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom
Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden („RPU Wiesbaden“)
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden
Telefon (06 11) 33 09-0, Telefax (06 11) 33 09-444

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rpda.de/rpu-journal>

E-Mail: c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de

Chefredaktion und Redaktion Bereich „*Wasser*“:
Christoph Kühmichel, Tel.: (0611) 3309-129 (V.i.S.d.P.)

Redaktion:

Harald Lorenz - Pressebeauftragter RPU Wiesbaden -, Tel. (0611) 3309-417; Thomas Ravizza - Bereich „*Abfall*“ -, Tel.: (0611) 3309-314; Andreas Tschauder - Bereich „*Bergaufsicht*“ -, Tel.: (0611) 3309-475; Dr. Jens Martin König - Bereich „*Immissionsschutz*“ -, Tel.: (0611) 3309-416

Autor/Innen dieser Ausgabe:

Irene Diwersy (*Di*), Tel.: (0611) 3309-317; Dr. Jens Martin König (*Kö*); Dr. Annette Stumpf (*Su*), Tel.: (0611) 3309-408; Peter Wagner (*Wg*), Tel.: (0611) 3309-311

Druck:

Regierungspräsidium Darmstadt

Nachdruck oder sonstige Reproduktion - auch auszugsweise - sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

- Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 04.07.2003 -